



# Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie

Version 16.0  
Stand 10/2019

# Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie

## Dokumenteninformationen

<b>Klassifikation:</b>	öffentlich		
<b>Versionsnummer:</b>	16.0		
<b>Dokumententitel:</b>	Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie		
<b>Compliance-Bezug:</b>	Gesetzlich: nein Vertraglich: nein Richtlinien: ILO, UNICEF, WHO, UN, SIPRI, IAEA, FATF, HIIK, SIPRI, AI, TI		
<b>Dokumentenverantwortung:</b>	Mag. DI Alexandra Schwaiger	<b>Dokumentenverantwortung-Stellvertretung:</b>	Mag. Rainer Ladentrog
<b>Freigabe:</b>	Dr. Markus Schlagnitweit, Mag. Markus Zeilinger,		
<b>Revisionsintervall:</b>	im Anlassfall, mindestens jährlich	<b>Letzte Revision:</b>	14.10.2019



## Dokumentenverteiler

<b>Berechtigte Rolle (Verteilerkreis)</b>
Alle Mitarbeitende, KundInnen und GeschäftspartnerInnen

## Freigabe

Durch die Freigabe tritt dieses Dokument für unbestimmte Zeit in Kraft. Sämtliche vorhergehende Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wien, am 14.10.2019

Unterschrift 	Unterschrift 
Dr. Markus Schlagnitweit	Mag. Markus Zeilinger

## Versionsverlauf

Datum, AutorIn	Version	Beschreibung
14.10.2019, Alexandra Schwaiger	16.0	Revision

19.06.2019. Alexandra Schwaiger	15.0	Änderungen erarbeitet durch Expertinnen und Experten und dem Aufsichtsrat am 19.6. 2019 zur Kenntnis gebracht.
23.04.2018	14.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 23. April 2018 und dem Aufsichtsrat am 19. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht
02.10.2017	13.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 02. Oktober 2017 und dem Aufsichtsrat am 30. November 2017 zur Kenntnis gebracht
03.04.2017	12.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 03. April 2017 und dem Aufsichtsrat am 21. Juni 2017 zur Kenntnis gebracht
14.11.2017	11.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 14. November 2016 und dem Aufsichtsrat am 12. Jänner 2017 zur Kenntnis gebracht
27.06.2016	10.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 27. Juni 2016 und dem Aufsichtsrat am 12. September 2016 zur Kenntnis gebracht
04.04.2016	9.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 4. April 2016 und dem Aufsichtsrat am 29. April 2016 zur Kenntnis gebracht
21.09.2015	8.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 21. September 2015 und dem Aufsichtsrat am 18. November 2015 zur Kenntnis gebracht
16.10.2014	7.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 16. Oktober 2014 und

		dem Aufsichtsrat am 28. Oktober 2014 zur Kenntnis gebracht
19.11.2013	6.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 19. November 2013 und dem Aufsichtsrat am 21. November 2013 zur Kenntnis gebracht
19.11.2012	5.0	Änderungen erarbeitet in den Sitzungen des Kundenbeirats am 19. November 2012 sowie am 4. März 2013 und dem Aufsichtsrat am 19. März 2013 zur Kenntnis gebracht
23.05.2012	4.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 23. Mai 2012 und zur Kenntnis genommen am 29. September 2012
08.11.2011	3.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 8. November 2011 und zur Kenntnis genommen am 28. November 2011
18.05.2011	2.0	Änderungen zur Kenntnis genommen am 18.5.2011
01.03.2011	1.0	Erarbeitet durch ExpertInnen und KundInnen im Rahmen eines Workshops am 1. März 2011 und zur Kenntnis genommen vom Aufsichtsrat der fair-finance Vorsorgekasse AG am 15. März 2011;

# Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Anwendung der Negativ- und Positiv-/Best-In-Class-Kriterien .....	4
	A. Direktinvestitionen .....	4
	B. Mandate (fair-finance Fonds).....	4
	C. Publikumsfonds (Fremdfonds) .....	4
	D. Vierteljährliche Überprüfung des Portfolios .....	4
3	Negativkriterien.....	5
	A. Negativkriterien für Unternehmen und Institutionen .....	5
	B. Negativkriterien für Länder .....	9
	C. Negativkriterien für Immobilien .....	11
	D. Negativkriterien für Mikrofinanzinvestitionen.....	13
4	Best-In-Class-Kriterien .....	14
	A. Best-In-Class-Kriterien für Unternehmen und Institutionen.....	14
	B. Best-In-Class-Kriterien für Länder .....	17
5	Impact.....	19
	A. Immobilien .....	19
	B. Mikrofinanzinvestitionen .....	20
	C. Alternative Investments .....	21
	D. Faktoren für Unternehmen .....	21
6	Engagement.....	23
	B. Verstöße gegen Ausschlusskriterien und schlechte Nachhaltigkeitsleistung .....	24
	C. Engagementschwerpunkte im Auftrag des Kundenbeirats.....	24
	D. Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter .....	24
	E. Wahrnehmung von Stimmrechten.....	25
	F. Engagementbericht .....	25
7	Anhang .....	26
	Anhang 1: Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien idgF.....	26
	Anhang 2: fair-finance Anforderungen nachhaltige Immobilien Ein- und Zweifamilienhäuser idgF.....	26
	Anhang 3: fair-finance Anforderungen für nachhaltige Darlehensvergabe idgF. ....	26
	Anhang 4: fair-finance Mikrofinanz Scoring idgF. ....	26

# 1 Einleitung

Unser Handeln soll die Lebenschancen heutiger und zukünftiger Generationen bewahren und zu ihrer Verbesserung beitragen. Gemäß der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen wollen wir unseren Beitrag zur Erfüllung der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) leisten und uns an den fünf Leitprinzipien People, Planet, Prosperity, Peace und Partnership orientieren.

In der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie werden alle 17 Ziele der SDGs adressiert und transparent offengelegt. Dabei werden sämtliche Kriterien den jeweiligen SDGs zugeordnet. Ein interner und externer Blickwinkel ermöglicht die bestmögliche Berücksichtigung unseres Nachhaltigkeitsanspruchs.



Nachhaltig begründete Vermögensveranlagungen sind im Sinne dieser Zielsetzung ein wesentliches Instrument wirtschaftliche Veränderungen, umweltfreundliche Innovationen und sozial verantwortliche Maßnahmen zu fördern.

Im Mittelpunkt von Veranlagungsentscheidungen stehen zudem Sicherheit, Rentabilität und der Bedarf an flüssigen Mitteln. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte und auf die Risikotragfähigkeit des Vermögens wird Bedacht genommen. Wir sind davon überzeugt, dass sich nachhaltiges Agieren von Unternehmen, Institutionen und Ländern positiv auswirkt. Unser Nachhaltigkeitsansatz soll weder zu Mehrkosten oder zu höheren Risiken noch zu Performancenachteilen verglichen mit konventioneller Veranlagung führen.

Ziel dieser Richtlinie ist die Aufhebung der Anonymität von Vermögensveranlagungen zugunsten einer transparenten Veranlagungsstrategie, der ein nachvollziehbarer ethisch-ökologischer Kriterienkatalog zugrunde liegt. Dabei werden die übergeordneten Menschen-, Grund-, Arbeits- und Umweltrechte, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint, konkretisiert. Alle Vermögensveranlagungen müssen langfristig ökologisch tragbar, ethisch und sozial gerecht sowie wirtschaftlich machbar sein. Vermögensveranlagungen, welche diese Zielsetzungen nicht erkennen lassen, sind ausgeschlossen.



Selektionsgrad nach dem ersten und dem zweiten Schritt muss weniger als 50 % der allgemeinen Investitionsmöglichkeiten betragen.

Nach der Einschränkung von Investitionsmöglichkeiten anhand der Negativ- und der Best-in-Class-Kriterien erfolgt, soweit dies sinnvoll ist, in einem weiteren dritten Schritt, die Identifikation von Opportunitäten anhand performancerelevanter qualitativer und quantitativer finanzieller und extra-finanzieller Faktoren.

Zudem ist Engagement wesentlicher Bestandteil unserer Strategie. Mittels einer definierten Vorgehensweise soll über unsere Investitionstätigkeit hinausgehend eine positive Veränderung einzelner Emittenten im Speziellen und des Kapitalmarktes im Allgemeinen erzielt werden. Unter Engagement verstehen wir dabei den konkreten Dialog mit Emittenten mit dem Ziel, deren ökologische, ethische und soziale Verantwortung einzufordern und zu stärken.





## **2 Anwendung der Negativ- und Positiv-/Best-In-Class-Kriterien**

### **A. Direktinvestitionen**

Direktinvestitionen (vor allem im Anleihebereich) werden gemäß den angeführten Kriterien ausgewählt. Neben der Risiko/Ertrags-Analyse wird dabei besonders danach getrachtet, Länder, Institutionen und Unternehmen zu finanzieren, welche die Positivkriterien berücksichtigen. Die Auswahl der Emittenten durch das Asset Management erfolgt grundsätzlich anhand von Analysen und Beurteilungen geeigneter Research-Partner und spezialisierter Nachhaltigkeitsrating-Agenturen. Wertpapiere dürfen nur dann zur HtM-Bewertung gewidmet werden, wenn das Nicht-Zutreffen der Ausschlusskriterien bestätigt wurde und davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechende Emittent über die Restlaufzeit des Wertpapiers nicht unter die Ausschlusskriterien fallen wird. Wird in Folge einer Portfolioüberprüfung gemäß Punkt D eine Nicht-Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie ausgeführten Kriterien festgestellt, muss der Emittent binnen einer in Anbetracht der Marktsituation festzusetzenden Frist aus dem Portfolio entfernt werden. Bei HtM-gewidmeten Wertpapieren ist ein Entwidmungsantrag an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu stellen. Sofern die Entwidmung bescheidmäßig untersagt wird, müssen Rechtsmittel ergriffen werden, sofern diese Aussicht auf Erfolg haben.

### **B. Mandate (fair-finance Fonds)**

fair-finance verfolgt die Zielsetzung, bei einem wirtschaftlich vertretbaren Investitionsvolumen Mandate (fair-finance Fonds) für die jeweiligen Asset-Klassen zu vergeben. Bei der Mandatsvergabe wird neben der Abbildung der Positiv- und Negativkriterien auch auf die grundsätzliche nachhaltige Gesinnung und Unternehmensphilosophie des Partners geachtet. Eine Öffnung der fair-finance Fonds für das Publikum ist vorgesehen.

### **C. Publikumsfonds (Fremdfonds)**

Zur Diversifikation, zur taktischen Beimischung oder für einzelne kleinere Asset-Klassen wird fair-finance auch in Publikumsfonds (Fremdfonds) investieren. In diesem Fall werden die am Markt erhältlichen Publikumsfonds analysiert und gemäß folgenden Kriterien ausgewählt:

- Grad der Übereinstimmung mit den Negativ- und Best-In-Class-Kriterien gemäß Kapitel 3 und 4 (Divestment bei schlechtem Ergebnis gemäß Punkt D.)
- Volumen und Bestandsdauer des Fonds
- Track Record (Risiko/Ertrags-Analyse)
- Kosten (Total Expense Ratio)
- Auszeichnungen und Zertifikate insbesondere Österreichisches Umweltzeichen

### **D. Vierteljährliche Überprüfung des Portfolios**

Vier Mal im Jahr wird eine Prüfung des Gesamtportfolios durch eine Nachhaltigkeits-Research-Agentur beauftragt. Das Analyseergebnis zeigt einerseits die Nachhaltigkeitsleistung aller im Portfolio gelisteten Emittenten einzeln und auf Fondsebene auf und stellt andererseits die Grundlage für Divestment und Engagementmaßnahmen gemäß Kapitel 6 dar.

## 3 Negativkriterien

### A. Negativkriterien für Unternehmen und Institutionen

fair-finance investiert nicht in Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen), die in den folgenden Bereichen tätig sind oder einen signifikanten Umsatzanteil ausweisen. Ein Unternehmen oder eine Institution wird dabei auch ausgeschlossen, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine Institution wissentlich und willentlich unterstützt, das/die gegen diese Kriterien verstößt oder im Eigentum eines solchen Unternehmens oder einer solchen Institution ist:

AUSSCHLUSSKRITERIEN BEI DER AUSWAHL VON INVESTMENTS		
Kriterium	Ausgeschlossen werden	SDGs
Unternehmen		
Alkohol	Als Verstoß gelten die Herstellung und Vermarktung von hochprozentigen alkoholhaltigen Getränken, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.	3
Arbeitsrechte	Ein Verstoß liegt vor, wenn es zu einer massiven Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) kommt. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen.	5 8 10 16
Atomenergie	Als Verstoß gilt die Errichtung bzw. die Produktion von Grundkomponenten von Kernkraftwerken, die Gewinnung von Uran und die Produktion von Atomstrom. Nicht ausgeschlossen werden "dual use-Produkte".	7 14 15 16
Ausbeuterische Kinderarbeit	Als Verstoß gilt ausbeuterische Kinderarbeit entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO durch das Unternehmen selbst oder durch Zulieferer/Subunternehmer.	1 2 4 8 10
Bilanzfälschung	Als Verstoß gilt die erwiesene Bilanzfälschung sowie die Beihilfe zur Bilanzfälschung. Die Bewertung des	16

	Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens ab (zB. Transparenz, organisatorische oder personelle Änderungen).	
Biozide	Als Verstoß gilt die Produktion von Bioziden, die laut Einstufung durch die WHO "extremely or highly hazardous" sind.	3 14 15
Verbrauchende Embryonenforschung	Ein Verstoß liegt vor, wenn sich ein Unternehmen nachweislich auf verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Stammzellen spezialisiert hat bzw. die Spezialisierung auf diese Technologie wahrscheinlich ist (zB. bestimmte Biotechnologieunternehmen).	12
Glücksspiel	Ausgeschlossen werden Anbieter von Glücksspielaktivitäten und -produkten (z.B. Casinos, Wettbüros, Spielautomaten), sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt. Nicht davon betroffen sind Betreiber von Lotterien oder Gewinnspielen.	3
Grüne Gentechnik	Ausgeschlossen werden Anbieter, welche gentechnische Veränderungen am Erbgut vornehmen und entsprechendes Saatgut oder Tiere produzieren sowie Verwender und Händler, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.	3 14 15
Kohle	Ausgeschlossen werden Kohleproduzenten und Unternehmen, die Energie aus Kohle erzeugen, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.	3 7 13
Kontroverse Rohstoffgewinnungsmethoden	Ausgeschlossen werden Unternehmen, die bei der Förderung von Erdgas- und Erdölvorkommen das technologische Verfahren des Hydraulic Fracturing (hydraulisches Aufbrechen, kurz "Fracking") verwenden bzw. aus Öl-/Teersand Erdöl gewinnen, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt. Ebenso ausgeschlossen sind Zulieferer (Technologie-Produzenten), deren Technologie ausschließlich für Fracking eingesetzt wird.	7 c 12 14 15
Korruption	Als Verstoß gilt die erwiesene Annahme oder die Forderung von Bestechungsgeldern oder	16

	entsprechenden geldwerten Vorteilen sowie die Bestechung oder der Bestechungsversuch Dritter. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens ab (zB. Transparenz, organisatorische oder personelle Änderungen).	
Menschenrechte	Als Verstoß gilt die massive Verletzung von international anerkannten Normen, wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights, durch das Unternehmen selbst oder durch Zulieferer/Subunternehmer. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von MitarbeiterInnen, Bevölkerung, KundInnen etc. in Kauf genommen wird, Sklavenhaltung, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung, Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit der Beschäftigten oder von Dritten in massiver Weise verletzen, Handlungen, welche die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten.	1 2 3 4 5 6 8
Pornografie	Ausgeschlossen werden Produzenten von verunglimpfenden und erniedrigenden Darstellungen von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. Als Verstoß gilt ferner der Handel mit verunglimpfenden und erniedrigenden Darstellungen von Individuen bzw. sexuellen Handlungen, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.	8
Aggressive Steuervermeidung	Ausgeschlossen werden Unternehmen, deren Steuerquote der letzten 5 Jahre < 10 % sowie im vergangenen Jahr < 10 % betrug. Es werden dabei jene Unternehmen nicht berücksichtigt, die in den vergangenen 5 Jahren Verluste gemacht haben bzw. negative Steuerraten aufweisen, als auch die Branchen Real Estate und Financial Services und Unternehmen aus Ländern, die keine oder kaum Steuern erheben (Arabische Emirate,	10 16

	Bahrein, Saudi Arabien, Kuwait, Qatar, Jordanien, Ägypten,...)	
Tabak	Ausgeschlossen werden Produzenten von allen Arten von Tabakprodukten. Als Verstoß gilt ferner der Handel mit allen Arten von Tabakprodukten, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt. Nicht ausgeschlossen werden die Produktion und der Handel mit Bestandteilen und Zubehör (zB. Zigarettenschachteln oder -papier).	3
Tierversuche	Als Verstoß gelten solche zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern (z.B. Kosmetika, Waschmittel) mit lebenden Tieren, die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden bzw. Leid zuzufügen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Tierversuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Rahmen von chemischen Sicherheitstests stellen keinen Verstoß dar. Nicht zum Verstoß führen ferner Tests, die in der Regel mit keinen negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.	14 15
Kontroverses Umweltverhalten	Als Verstoß gelten Fälle massiver Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannten ökologischen Mindeststandards durch das Unternehmen selbst oder durch deren Zulieferer/Subunternehmer. Darunter fallen insbesondere die Errichter, Betreiber und spezialisierte Finanzierungsgesellschaften von kontroversen Projekten (z.B. Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme), welche eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben.	12 13 14 15
UN-Global Compact	Als Verstoß gelten Unternehmen, die von der Aufnahme in den UN Global Compact ausgeschlossen sind (Expelled Participants sowie Non-Communication-Participants).	

Waffen und Rüstung	Als Verstoß gelten die Produktion von und der Handel mit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächteten Waffen (-systemen) sowie sonstigen Rüstungsgütern gemäß SIPRI Stockholm International Peace Research Institute, United Nations, NGO's. Erfasst werden ABC-Waffen, Streumunition, Antipersonenminen, Minen und Verlegesysteme, Uranmunition, Kampfgewehre, Panzer, Kampfflugzeuge, Kriegsschiffe, Radaranlagen, Steuerungssoftware und Militärtransporter. Nicht ausgeschlossen werden "dual use-Produkte". Als Verstoß gilt ferner die Produktion kundenspezifischer Bauteile für die Produktion dieser Waffen (-systeme) sowie für sonstige Rüstungsgüter sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.	16
<b>Mikrofinanzinvestitionen</b>		
Fondsstruktur	Fonds ohne nachvollziehbare/transparente Geschäftsgebarung mit unangemessen hoher Vergebührung oder die in irgendeiner Weise ein gesellschaftlich schädliches oder zumindest bedenkliches Verhalten zeigen.	1 2 3 4 5 6 7 8 10 12 13

## B. Negativkriterien für Länder

fair-finance investiert nicht in Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern), die folgende Kriterien ausweisen:

Länder	SDGs	
Arbeitsrechte	Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft eine massive Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) festgestellt wird. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung,	5 8 10 16

	Arbeitszeit) fehlen oder diese systematisch ungeahndet umgangen werden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen.	
Atomenergie	Als Verstoß gilt, wenn der Anteil von Atomenergie gemäß IAEA, Country Nuclear Profiles an der gesamten Energieerzeugung eines Landes über 10 % liegt bzw. kein Beschluss für einen Atomausstieg vorliegt. Ausgenommen sind Länder mit einem Anteil von Atomenergie an der gesamten Energieerzeugung eines Landes von max. 30 %, sofern eine Senkung des Anteils von mindestens 1 % p.a. über einen Zeitraum von 3 Jahren vorliegt.	7 14 15 16
Ausbeuterische Kinderarbeit	Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft ausbeuterische Kinderarbeit entsprechend der Definition der UNICEF oder ILO festgestellt wird.	1 2 4 8 10
Geldwäsche	Als Verstoß gilt, wenn ein Land laut FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) über keine ausreichenden Standards gegen Geldwäsche verfügt.	16
Klimaschutz	Als Verstoß gilt, wenn ein Land das Klimaschutzabkommen gemäß der UN-Klimakonferenz in Paris 2015 – COP 21 nicht ratifiziert hat.	13
Konflikte und Kriege	Als Verstoß gilt, wenn sich ein Land im „Krieg“ oder „eingeschränkten Krieg“ befindet. (Definition gemäß Heidelberg Institute for International Conflict Research (HIIK), Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)).	16
Korruption	Als Verstoß gilt, wenn ein Land anhand des Corruption Perception Index von Transparency International eine Indexwert kleiner als 60 aufweist. Für HtM-Widmungen gilt ein Indexwert kleiner 70 ab 1. Mai 2017 als Ausschlussgrund. Ausgenommen sind Länder mit einem Indexwert von mindestens 50, sofern sich der Indexwert über einen Zeitraum von 3 Jahren in Summe verbessert hat.	16
Menschenrechte	Als Verstoß gilt die unbestrafte massive Verletzung von international anerkannten Normen, wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights. Darunter fallen	1 2 3 4 5 6 8

	insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von MitarbeiterInnen, Bevölkerung, KundInnen etc. in Kauf genommen wird, Sklavenhaltung, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die unbestrafte Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung, Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit der Beschäftigten oder von Dritten in massiver Weise verletzen, Handlungen, welche die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten.	
Pressefreiheit	Als Verstoß gilt, wenn das Land nach Freedom of the Press Index von Reporters without Borders einen Indexwert > 35 aufweist oder wenn das Land nach Freedom House Index einen Wert unter 2 aufweist (Bestnote 4).	16
Religionsfreiheit	Als Verstoß gilt, wenn die religiöse Freiheit deutlich eingeschränkt wird (Definition gemäß US Department of State: Annual Report on International Religious Freedom).	10 16
Rüstungs- budget	Als Verstoß gilt, wenn ein Land ein Rüstungsbudget > 2,5% des BIP aufweist.	16
Todesstrafe	Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Verhängung oder Ausübung der Todesstrafe zulässig ist (gemäß Amnesty International, United Nations, NGO's).	
Totalitäre Regimes	Als Verstoß gilt, wenn der Freiheitsstatus eines Landes von Freedom House schlechter als mit dem Wert 1 (Bestnote) bewertet wird.	16 17
Unterdrückung	Als Verstoß gilt, wenn ein Land laut Freedom House als "nicht frei" eingestuft wird.	16

### C. Negativkriterien für Immobilien

Die Operationalisierung der Negativkriterien für Immobilien erfolgt gemäß Anhang 1 „Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien“ idgF., wobei fair-finance nicht in Immobilien investiert, die folgende Kriterien erfüllen:



Immobilien		SDGs
Asbest	Die Sanierung bzw. Entsorgung von asbesthaltigen Materialien ist nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchführbar	3 11 15
Bauausführung, Luftdichtigkeit, Raumqualität	Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt (betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte). Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt (betrifft nur Neubauobjekte)	3 11 13
Bauökologie	Ein Indexwert OI3BGF >200 der vorhandenen oder geplanten Baukonstruktion des Gesamtgebäudes anhand des Ökoindex 3, welcher das Treibhauspotential, das Versauerungspotential und den Bedarf an nicht erneuerbaren energetischen Ressourcen darstellt	3 11 13
Bleirohre	Die Sanierung bzw. Entsorgung von bleihaltigen Materialien ist nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchführbar	3 11 14
Energieeffizienz	Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt. (betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)	7 13
Erfassung der Energieverbräuche		7 13
Klimaschädliche Substanzen		13
Sommertauglichkeit		7 13
Wirtschaftlichkeitsberechnung		7 13
Holzschutzmittel in Innenräumen		Die Sanierung bzw. Entsorgung bei Nachweis von Holzschutzmitteln in Innenräumen ist nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchführbar
Infrastruktur im Nahbereich	Keine bzw. weniger als 2 Einrichtungen für den Bedarf des täglichen Lebens im Nahbereich (<1.000m) vorhanden	9 11

Kontaminierung Erdreich	Die Sanierung bzw. Entsorgung bei Kontaminationen im Erdreich ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar.	3 11 14 15
Lärmbelastung	Der Lärm-Immissionspegel am Standort ist >25 dB über den Immissions-Planungsrichtwerten lt. ÖNORM S 5021 (betrifft nur Neubauobjekte)	3 11
Mieterschaft	Anteil Mieterträge des Gesamtgebäudes von Unternehmen oder Institutionen, die gemäß den Negativkriterien ausgeschlossen sind, liegt über 10% und Laufzeit ist länger als 5 Jahre. fair-finance wird keine Mietverträge mit Unternehmen oder Institutionen schließen oder verlängern, die gemäß Negativkriterien ausgeschlossen sind und nicht gesetzlichen Anforderungen entsprechen.	10 11

## D. Negativkriterien für Mikrofinanzinvestitionen

fair-finance investiert nicht in Mikrofinanzfonds, deren Geschäftsgebarung nicht transparent und nachvollziehbar ist, die eine unangemessen hohe Vergebührung von Betreibern und Management vorsehen oder die in irgendeiner Weise ein gesellschaftlich schädliches oder zumindest bedenkliches Verhalten zeigen.

## 4 Best-In-Class-Kriterien

### A. Best-In-Class-Kriterien für Unternehmen und Institutionen

fair-finance investiert vorrangig in Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen), die einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften innerhalb und außerhalb des Unternehmens leisten und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer, ethischer und ökologischer Aspekte erreichen. Das Best-in-Class Rating zielt darauf ab, die nachhaltigsten Unternehmen einer Branche zu identifizieren. Durch das Rating wird bewertet, wie ein Unternehmen auf seinem Weg zur Nachhaltigkeit relativ zu seinen Konkurrenten positioniert ist. Hierbei werden folgende Kategorien bewertet:



#### Umweltschutz

Positivkriterium	SDGs
Erstellung einer Ökobilanz und/oder eines Umweltberichts	6 7 12 13 14 15
Beiträge zum Schutz bedrohter Arten und Ökosysteme sowie zur Erhaltung von Biodiversität	13 14 15
Energieeffiziente, ökologisch verträgliche Energieversorgungssysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen	7 9 11 13
Leistungsangebote zur Reduktion des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz	9 12 13
Das Unternehmen setzt sich in besonderem Maße für den Klimaschutz ein	7 12 13
Nutzung energieeffizienter Büro- und Produktionsgebäude	7 9 13
Das Unternehmen hat im Betrachtungszeitraum Zertifikate für umweltverträgliche Produktions- oder Distributionsprozesse erhalten	6 7 12 13 14 15
Das Unternehmen gibt freiwillig Auskunft über die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit	6 7 12 13 14 15
Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Ressourcen, zur Minimierung von schädlichen Emissionen, zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Verbesserung der Nutzungseffizienz und Recyclingfähigkeit und Förderung der Kreislaufwirtschaft.	6 9 12 13 14 15
Wesentliche Beiträge zum aktiven Klimaschutz	13

Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Verfahren, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern, sowie energieeffiziente, ökologisch verträgliche Transportwege	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">7</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">8</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">9</span> </div> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">12</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">13</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">14</span> </div> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">15</span> </div>
Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und gesunder Lebensmittel ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, gemäß den Kriterien des ökologischen Anbaus oder der artgerechten Tierhaltung	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">6</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">12</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">13</span> </div> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">14</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">15</span> </div>
Waldbewirtschaftung und Holznutzung unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt (FSC-Standard)	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">13</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">15</span> </div>
Erneuerung der globalen Wasserinfrastruktur, sämtliche Arten und Verfahrensweisen der Wassergewinnung (z.B. Erzeugung und Herstellung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Meerwasserentsalzungsanlagen), der Wassertechnologie (Produktion, Überwachung und Steuerung von Bewässerungssystemen) und der Wasseraufbereitung – nicht nur durch Kläranlagen, sondern vielmehr die Aufbereitung von chemisch, biologisch, atomar oder bakteriell verunreinigtem Wasser.	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">6</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">14</span> </div>

## Soziales

Positivkriterium	SDGs
Produktion und Erbringung von leistbaren Pflege-, Betreuungs- und Assistenzdienstleistungen	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">1</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> </div>
Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">5</span> </div>
Besondere Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">8</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">10</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">16</span> </div>
Bewahrung der Lebensgrundlagen und Rechte indigener Völker	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">10</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">16</span> </div>
Finanzielle Förderung sozialer und kultureller Projekte	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">1</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">2</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> </div> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">5</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">8</span> </div> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">10</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">16</span> </div>
Das Unternehmen schafft in besonderem Maße Ausbildungs- und Arbeitsplätze in seiner Region	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">8</span> </div>
Das Unternehmen setzt sich für die Förderung der Sicherheit und Gesundheit seiner Stakeholder ein	<div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">6</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">7</span> </div> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">8</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">11</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">12</span> </div>

	13 14 15 16
Soziales oder ökologisches Engagement über den Unternehmenszweck hinaus	
Kontinuierliche Verbesserung des Produkt- und Dienstleistungsangebots über die gesetzlichen Anforderungen und die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinaus	9 12
Verankerung von Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Systemen in Leitbild und Strategie sowie interne und externe Kommunikation derselben mit klar definierter Zuständigkeit im Unternehmen (z.B.: Umwelt- bzw. CSR-Beauftragte)	
Unterstützung von Sozial- und Umweltschutzorganisationen	17
Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen Anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde	3 12
Versicherungsschutz für Minderheiten und sozial Schwache	3 10

## Governance

Positivkriterium	SDGs
Transparenter Umgang und lückenlose Aufklärung von Vorwürfen in Zusammenhang mit Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstößen (z.B. Preisabsprachen, Kartellrecht) sowie sonstigen rechtlich relevanten Verdächtigungen (z.B. Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche, Umweltvergehen, massive Arbeitsrechtsverletzungen)	16
Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung	16
Personelle Stabilität, sowie langfristige Führungs- und Branchenerfahrung im Topmanagement	8 16
Aufsichts- und Kontrollorgane können jederzeit Einblick in alle relevanten Prozesse erhalten und auf diesen Einfluss nehmen	8 16
Die Mehrheit des Aufsichtsrates ist in ihren Entscheidungen unabhängig	16
Die Vergütungspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgelegt	8 16
Die wichtigsten Eigentümer sind langfristig engagiert und sind aktiv an der Unternehmenspolitik beteiligt	16

## B. Best-In-Class-Kriterien für Länder

fair-finance investiert vorrangig in Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern), deren Politik und Einflussnahme national und international einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung nachhaltiger Ziele leisten und in deren Gesellschaft soziale, ökologische und kulturelle Aspekte im internationalen Vergleich einen hohen Stellenwert haben. Die Beurteilung erfolgt anhand nachfolgend beispielhaft angeführter Kriterien:

### Engagement der Länder bei der Lösung globaler Probleme

Finanzierung von Förderprogrammen und Mitarbeit bei folgenden internationalen Problemstellungen (beispielhafte Aufzählung):

Positivkriterium	SDGs
Grundschulausbildung für alle Menschen	4 5 10
Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen	5
Reduktion von Kindersterblichkeit	1 2 3
Gesundheit von Müttern	3 5
Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik	6 7 9 11 12 13 14 15
Eindämmung und Reduktion von Umweltbelastungen, Klimaschutz	6 7 9 11 12 13 14 15
Nachweisliche Reduktion des CO <sup>2</sup> -Ausstoßes zur Erreichung des deutlich unter 2-Grad-Klimazieles	13
Armutsbekämpfung durch Unterstützung des Gesundheits- und Bildungswesens	1 3 4
Ernährungssicherheit und nachhaltige ländliche Entwicklung	2
Aufbau institutioneller Kapazitäten für verantwortungsvolles Regieren und Rechtsstaatlichkeit	16 17

### Soziales Engagement

Siehe: Positivkriterien für Unternehmen und Institutionen – [Soziales](#)

## Soziale Gerechtigkeit

Positivkriterium	SDGs
Chancengleichheit: Die Politik orientiert sich daran Menschen gleiche Chancen und Möglichkeiten zu verschaffen, am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich selbst zu verwirklichen.	1 4 5 8 10
Verfahrensgerechtigkeit: Die verwendeten staatlichen Verfahren schaffen aufgrund der Gleichbehandlung aller keine Ungerechtigkeit.	10 16 17
Verteilungsgerechtigkeit: Die Verteilung (insbesondere die Einkommens- und Vermögensverteilung) soll im Ergebnis gerecht sein. Dies betrifft vor allem das Gewähren von Sozialleistungen, ökonomische Umverteilung mittels Steuern (Steuerprogression) und Transferleistungen.	1 10 17

## Nachhaltiges Wirtschaften der Länder (Behörden und assoziierte Unternehmen)

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

Weitgehende Verankerung der Zielsetzung der Negativkriterien in der nationalen Gesetzgebung

## 5 Impact

### A. Immobilien

fair-finance investiert vorrangig in Immobilien, die hohe Umwelt- und Sozialstandards erfüllen. Der Erhalt und die Sanierung bestehender Bausubstanz wird gegenüber Neubau bevorzugt, wobei der Fokus auf Wohnimmobilien und Sozialimmobilien, wie Pflegeheimen, Schulen oder Studenten- und Sozialwohnungen liegt. Zudem trachtet fair-finance danach, die Nachhaltigkeit der sich in ihrem Besitz befindlichen Immobilien, kontinuierlich zu verbessern.

Die Beurteilung von Wohnimmobilien erfolgt anhand nachfolgender Kriterien, deren Operationalisierung und Bewertung in Anhang 1 „Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien“ idgF. dokumentiert ist:

Positivkriterium	SDGs
Gute Infrastruktur im Nahbereich	9 11
Hohe Gesamtenergieeffizienz und niedriges Treibhauspotenzial	13
Hohe energetische Qualität der Gebäudehülle und Chancen für nachhaltige Sanierung	9 11 13
Hoher Anteil erneuerbarer Energie	7 11 13
Gute ökologische Bewertung der Baustoffe und Konstruktionen	11 12 13 14 15
Gute Qualität und geringe Schadstoffbelastung der Innenraumluft	3
Vermeidung kritischer oder problematischer Stoffe oder Altlasten	12 13 6 11 12 14 15
Geringe bzw. keine Gefährdungen durch Naturgefahren und Immissionen	3
Geringe Lärmbelastung	3 15
Hohe Mobilität für die Bewohner (Fahrradabstellplätze, Infrastruktur im Nahbereich)	9 11
Barrierefreier Zugang zu den Wohnungen	3 9 11
Gute Drittverwendungsfähigkeit	9 11 12
Unterstützung der Bewohner bei der Vermeidung negativer Umwelteinflüsse (Reduktion von Energie- und Wasserverbrauch, Mülltrennung und die anschließende Wiederverwertung von Abfällen)	11 13 14 15
Beachtung ethischer Grundsätze (Corporate Governance) und hoher Transparenz	16



In Form einer Checkliste werden in Anhang 2 „fair-finance Anforderungen nachhaltige Immobilien Ein- und Zweifamilienhäuser“ idgF. die Anforderungen für kleine Wohnobjekte (Ein- bis Zweifamilienhäuser) angeführt und stellen den Mindeststandard dar, der von diesen Objekten in jedem Fall zu erfüllen ist.

### **Darlehensvergabe für Immobilienprojekte**

Die Vergabe von Immobiliendarlehen erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der fair-finance-Mindeststandards gemäß Anhang 3 „fair-finance Anforderungen für nachhaltige Darlehensvergabe idgF.“ Eine über die Mindeststandards hinausgehende Nachhaltigkeitsleistung von  $\leq 3,7$  (Silber) und  $\leq 3,0$  (Gold) im fair-finance-Nachhaltigkeitsrating gemäß Anhang 1 wird mit einer entsprechenden Verminderung des Darlehenszinssatzes honoriert.

Die Einhaltung der Mindeststandards und der allfällig vereinbarten Nachhaltigkeitsleistung ist von fair-finance zu überprüfen. Werden die vereinbarte Nachhaltigkeitsleistung sowie allfällige vereinbarte Nachhaltigkeitsziele nicht eingehalten, so ist eine Kündigung des Darlehensvertrages und eine Fälligestellung des Darlehens bzw. eine Pönale/pauschalierter Schadensersatz im Darlehensvertrag zu vereinbaren.

## **B. Mikrofinanzinvestitionen**

fair-finance investiert vorrangig in Mikrofinanzfonds, die hohe Transparenzstandards erfüllen und eine überdurchschnittliche Nachhaltigkeitsleistung erbringen, die sich dadurch äußert, dass Investitionen zu Gunsten armer Haushalte in Entwicklungs- und Schwellenländern getätigt werden, auf nachhaltige Geschäftsmodelle und nachhaltige Rechtsformen/Regulierungen geachtet wird, ein fairer Umgang mit KundInnen gepflegt wird und eine angemessene Vergütung der Eigentümer, Betreiber und des Managements erfolgt.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung, insbesondere des Social Impacts, wird nach einem von fair-finance eigens entwickelten Mikrofinanz-Scoring vorgegangen. Die Bewertungssystematik findet sich im Anhang 4 „fair-finance Mikrofinanz-Scoring idgF.“.

Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt werden und dürfen bei der Bewertung nicht den Wert 0 aufweisen:

- Angabe der Sustainable Development Goals (SDGs)
- Vorgaben für Mikrofinanz Institute (MFI) zum verantwortungsbewussten Umgang mit EndkundInnen (Kundenschutzgrundsätze)
- Regelmäßige vor Ort Prüfung (mindestens alle 2 Jahre) der Mikrofinanz Institute (MFI)
- Schulungen vor Ort für Personal der MFI und/oder Endkreditnehmer
- Frauenquote von mind. 45 % oder Fokus auf explizite Nachhaltigkeitsthemen
- Regelmäßiges Reporting der Nachhaltigkeitsleistung in Form eines Impact Reports

## C. Alternative Investments



















Investments in Unternehmen, Länder, Immobilien sowie Darlehen und Kredite an ebensolche werden als alternative Investments gesehen, sofern die einzelnen Beteiligungen, Darlehen oder Kredite nicht individuell hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit im Sinne dieser Richtlinie überprüfbar sind. Als alternative Investments werden somit unter anderem Themenfonds, die Assetklasse Privat Equity oder Privat Debt gesehen. Es werden vorrangig Investitionen getätigt, bei denen konkrete soziale und ökologische Veränderung im Vordergrund stehen, wie dies beispielsweise bei den Themen Aufforstung, Alternativenergie, Pflegeimmobilien, Socialbusiness-Investments etc. gegeben ist.

## D. Faktoren für Unternehmen






### Human Capital

Kriterium	SDGs
Engagement für Beschäftigte, um Beruf und Familie in Einklang zu bringen	8
Besondere Förderung von Frauen	5
Verantwortung für die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen	4 8
Besondere Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3
Verankerung von Mitbestimmungsmöglichkeiten	8
Überdurchschnittliches Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten	4
Über gesetzliche Anforderungen hinausgehende, besondere Sozialleistungen	3
Demokratische Unternehmensstrukturen, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen und gezielter Abbau von Diskriminierung	3 5 8 16
Langfristige Bindung des Personals ans Unternehmen	8
Überdurchschnittliche Mitarbeiterzufriedenheit	8
Langfristige Investitionen in die Verbesserung des Humankapitals	4

## External Stakeholder

Kriterium	SDGs
Produkte oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen	  
"Faire" Preise für Produzenten, sozialverträgliche Alternativen zu Kinderarbeit, Zahlung angemessener Löhne, Reinvestition der Gewinne vor Ort, Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie Vermeidung der Substitution lokaler Produkte	     
Die Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette wird sichergestellt	      
Die Zusammenarbeit mit undemokratischen Regierungen wird minimiert	 

## Image & Brand

Kriterium	SDGs
Fokus auf der langfristigen Entwicklung der Unternehmensreputation	
Investitionen in sportliche und kulturelle Projekte	
Überdurchschnittliche Kommunikation mit Endverbrauchern zur Verbesserung der Produkt- und Servicequalität	
Auszeichnungen für hohe Produkt- und Servicequalität, für Nachhaltigkeit und soziales Engagement	
Erstellung und Veröffentlichung standardisierter Nachhaltigkeitsberichterstattung	

## Risk Management

Kriterium	SDGs
Kennzahlen der fundamentalen Unternehmensbewertung wie beispielsweise das Kurs-/Gewinn-Verhältnis, Kurs-/Buchwert-Verhältnis, Kurs-/Cashflow-Verhältnis oder Enterprise Value-/ EBIT- Verhältnis, die auf Stabilität und die Erreichung der Renditeziele schließen lassen	

Betriebsvermögen ist ausreichend mit Eigenkapital finanziert und das Unternehmenswachstum ist langfristig finanzierbar	8
Die jederzeitige Begleichung fälliger Verbindlichkeiten ist sichergestellt	8
Das Unternehmen zahlt eine stabile Dividende, welche die langfristige Innenfinanzierungskraft nicht gefährdet	8
Unabhängige Kontrollorgane überwachen die Einhaltung von Investitionsrichtlinien und der Geschäftsgebarung	
Das Unternehmen agiert diversifiziert und die Präsenz in risikoreichen Geschäftsfeldern und Märkten ist gering	8
Ein Großteil der erwirtschafteten Erträge ist in Form von tatsächlichen Geldzahlungen und nicht in Form von Forderungen gegenüber Kunden	8
Transparenz, sowie konservative Finanzierungspolitik bei der Anlage von Mitarbeiterpensionen	8

### Innovation Capital

Kriterium	SDGs
Das Unternehmen ist bereit, in interne und/oder externe Forschung und Entwicklung ökologisch nachhaltiger Technologien zu investieren	4 9 12
Konstant hohe Zahl von Patentanmeldungen im Bereich Nachhaltigkeit	9 12

## 6 Engagement

### A. Allgemeiner Dialog

fair-finance steht in persönlichem Kontakt zu zahlreichen österreichischen Unternehmen und Organisationen und macht seinen Gesprächspartnern den Standpunkt von fair-finance klar.

Konkret geht es in diesen Gesprächen vor allem darum, den Verantwortungsträgern in den Unternehmen die Veranlagungsrichtlinie von fair-finance darzulegen und insbesondere den Investitionsprozess und die zugrunde liegenden Investitionskriterien zu erläutern.

## **B. Verstöße gegen Ausschlusskriterien und schlechte Nachhaltigkeitsleistung**

Werden im Zuge einer Portfolioprüfung gemäß Kapitel 0 Punkt D Verstöße gegen Ausschlusskriterien bei Direktinvestitionen und Mandaten festgestellt und wird diese Feststellung nach Überprüfung bestätigt, so ist der Divestmentprozess einzuleiten.

Sofern der Emittent ein Unternehmen ist, wird er über das Divestment und dessen Gründe informiert. Der Emittent wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung des Ausschlussgrundes zu setzen, und eingeladen, über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten. Ein erneutes Investment bei erfolgreicher Beseitigung des oder der Ausschlussgründe wird in Aussicht gestellt.

Werden im Zuge einer Portfolioprüfung gemäß Kapitel 0 Punkt D Verstöße gegen Ausschlusskriterien bei Fremdfonds festgestellt, wird der Fondsmanager zu einer Stellungnahme und zur Verbesserung des Portfolios aufgefordert und eingeladen, über die Umsetzung etwaiger Maßnahmen zu berichten. Ist zudem die Nachhaltigkeitsleistung des Fremdfonds schlecht, wird ein mögliches Divestment angekündigt und für den Fall einer späteren Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung ein neuerliches Investment in Aussicht gestellt.

Werden die im Darlehensvertrag vereinbarten Nachhaltigkeitsleistungen nicht eingehalten, wird ein Prozess gemäß Kapitel 5 Punkt A eingeleitet.

## **C. Engagementschwerpunkte im Auftrag des Kundenbeirats**

Der Kundenbeirat von fair-finance legt im Regelfall jährlich einen Engagementschwerpunkt fest. Engagementschwerpunkte können Themen bzw. bestimmte Nachhaltigkeitskriterien wie beispielhaft Kinderarbeit oder Kohle sein. Es ist aber ebenso möglich, dass jene Emittenten, für welche im Zuge der Portfolioüberprüfung die schlechteste Nachhaltigkeitsleistung festgelegt wurde, oder Emittenten, die aufgrund mangelnder Nachhaltigkeit nicht investierbar sind, dies aber aufgrund von Finanzkennzahlen sinnvoll erscheinen würde, als Engagementschwerpunkt festgelegt werden.

Die entsprechend dem festgelegten Engagementschwerpunkt definierten Unternehmen werden schriftlich kontaktiert und aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung bzw. zur Beseitigung allfälliger Ausschlussgründe zu setzen, und eingeladen, über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten. Ein verstärktes Investment wird bei Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung oder ein erstmaliges Investment bei erfolgreicher Beseitigung des oder der Ausschlussgründe in Aussicht gestellt.

## **D. Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter**

fair-finance ist aktives Mitglied des Netzwerkes „Shareholders for Change“ (SFC) und nimmt an den gemeinsamen Engagementaktivitäten dieses Netzwerkes grundsätzlich teil. Werden Missstände oder Konflikte bzgl. ökologischer, ethischer und sozialer Werte durch Organisationen wie CRIC (Corporate Responsibility Interface Center - einer Plattform zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit in der Geldanlage) oder andere nachhaltige Investoren aufgezeigt und fair-finance zu gemeinsamen

Engagementaktivitäten eingeladen, so steht fair-finance dem positiv und offen gegenüber.

Im Zweifel kann der Kundenbeirat hinsichtlich der Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter befragt werden.

Die Unterstützung umfasst die Veröffentlichung des aufgezeigten Missstandes und der Engagementaktivität in fair-finance Medien und die Aufnahme eines Dialogs, um das Unternehmen, das Land oder die Institution zum Einlenken und zur Verbesserung der Nachhaltigkeitssituation zu bringen. Zudem werden die Mitglieder des Kundenbeirates von fair-finance eingeladen, sich an den Engagementaktivitäten zu beteiligen oder selbst Engagementaktivitäten zu setzen.

Unterstützt wird der Dialog durch die Beteiligung der Kundenbeiratsmitglieder mittels Unterschrift und Logo auf den Dialogschreiben.

## **E. Wahrnehmung von Stimmrechten**

Stimmberechtigte Wertpapiere (Aktien) werden nicht direkt von fair-finance gehalten. Derartige Wertpapiere stehen im treuhändigen Eigentum von Kapitalanlagegesellschaften, denen somit rechtlich die Wahrnehmung von Stimmrechten zukommt. Stimmrechte können im Regelfall nur persönlich in Form der Teilnahme an den termingebundenen Aktionärsversammlungen, welche am Firmensitz des Emittenten stattfinden, ausgeübt werden. Obwohl grundsätzlich eine Übertragung von Stimmrechten an Investoren wie fair-finance möglich ist, wird diese von Kapitalanlagegesellschaften nur in seltenen Fällen gewährt und gestaltet sich zudem organisatorisch als sehr aufwändig und schwierig. Eine selektive Ausübung von Stimmrechten zum Beispiel bei Emittenten im räumlichen Umfeld von fair-finance erscheint nicht fair und nicht zielführend. Auch eine weitere Delegation der Stimmrechte an eine NGO (Proxy-Voting) ist im Regelfall ausgeschlossen.

fair-finance wird aus genannten Gründen daher bis auf Weiteres auf die Wahrnehmung von Stimmrechten verzichten.

## **F. Engagementbericht**

Über die Engagementaktivitäten und allfällige Rückmeldungen wird regelmäßig gegenüber dem Kundenbeirat berichtet.

Die Engagement-Aktivitäten werden jährlich in einem Bericht zusammengefasst und auf der Homepage [www.fair-finance.at](http://www.fair-finance.at) veröffentlicht.



Dr. Markus Schlagnitweit  
Vorsitzender Kundenbeirat



Mag. Markus Zeilinger  
Vorsitzender Vorstand

## **7 Anhang**

Anhang 1: Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien idgF.

Anhang 2: fair-finance Anforderungen nachhaltige Immobilien Ein- und Zweifamilienhäuser idgF.

Anhang 3: fair-finance Anforderungen für nachhaltige Darlehensvergabe idgF.

Anhang 4: fair-finance Mikrofinanz Scoring idgF.